

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 85 11
Telefax +41 31 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

Helene von Allmen
Präsidentin VLBM-AAEMB
Hauptstrasse 5
3427 Utzenstorf

4810.100.144.9/2017 (792866-v1)
SAR

19. September 2017

Ihr Schreiben betreffend Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen an Musikschulen



Sehr geehrte Frau von Allmen

Ihr Anliegen als Präsidentin des Verbands LehrerInnenkonvente der Bernischen Musikschulen (VLBM) ist es, dass im Kanton Bern Schülerinnen und Schüler während einzelner Lektionen des obligatorischen Volksschulunterrichts den Unterricht an der Musikschule besuchen können. Lehrpersonen der Musikschulen könnten auf diese Weise leichter Unterrichtstermine für ihre Schülerinnen und Schüler finden, erläutern Sie in Ihrem Schreiben vom 3. Juni 2017. Der Musikschulunterricht könnte insgesamt innerhalb der Arbeitstage früher stattfinden, was die Arbeitsbedingungen der Musikschullehrpersonen verbessern würde.

Wir verstehen, dass es schwieriger geworden ist, den Stundenplan der Musikschule zu gestalten: Verschiedene Massnahmen, die in den letzten Jahren eingeführt wurden und beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, haben tatsächlich dazu beigetragen, dass Schülerinnen und Schüler unter der Woche mehr Zeit in der Schule verbringen und dass ihr Alltag stärker strukturiert ist. Daneben ist auch das Angebot an Freizeitaktivitäten gewachsen.

Entsprechend ihren Aufgaben muss die Volksschule stabile Strukturen garantieren. Gleichzeitig ist es ein Anliegen, diese so flexibel und offen zu gestalten, dass die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler genügend Raum erhalten. Der neue Lehrplan 21 bildet diesen Anspruch mit seiner Orientierung an Kompetenzen ab – Schülerinnen und Schüler sollen dort weiterkommen können, wo sie aktuell stehen. Schulen finden auf diese Herausforderung verschiedene Antworten und strukturieren den Schulalltag übereinstimmend mit der pädagogischen Konzeption, nach der sie arbeiten.

Die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen bedeutet mir sehr viel, und die Arbeitsbedingungen der Musikschullehrpersonen sind mir wichtig. Im Rahmen der *Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen (AHB)* zum Lehrplan 21 haben wir in den letzten Monaten geklärt, in welchen Fällen Dispensationen vom obligatorischen Unterricht möglich sind. Für den Kindergarten und die 1.-7. Klassen gelten die AHB ab dem 1. August 2018, für die 8. und 9. Klassen ein Jahr später. Die definitive Fassung finden Sie unter <http://be.lehrplan.ch/>.

Die AHB halten Folgendes fest (Kap. 4.1.3): Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern, die fakultative Fächer oder den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule besuchen und damit auf eine hohe wöchentliche Lektionenzahl kommen, eine Kompensation von einer Lektion genehmigen. Eine Kompensation bietet sich in Fachbereichen an, in denen die Schülerinnen und Schüler auch mit reduziertem Pensum deutlich mehr als die Grundansprüche erreichen können.

Dank einer Kompensation könnte also eine Schülerin oder ein Schüler den Musikschulunterricht gerade während der kompensierten obligatorischen Lektion besuchen. Vielleicht ist es manchmal sogar möglich, die Musikschullektion vor Ort zu besuchen und in der darauffolgenden Lektion wieder in die Klasse zurückzukehren, wenn es sich nicht ohnehin um eine Randstunde handelt.

Wir sind überzeugt, hier einen wichtigen Schritt für die Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Musikschule zu machen. Wir sind aber auch davon überzeugt, dass Lösungen vor Ort gesucht werden müssen und dass diese unterschiedlich aussehen können. Was praktisch umsetzbar ist und welche Vorteile eine Kompensation tatsächlich mit sich bringt – Sie nennen in Ihrem Schreiben einige Möglichkeiten – soll individuell beurteilt werden. Wir möchten deshalb keine all-gemeingültige Praxis vorgeben.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer hohen Lektionenzahl eine Lektion des Volksschulunterrichts kompensieren wollen, müssen von der Schulleitung dispensiert werden. Diese ist gemäss der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12) für die Bewilligung regelmässiger Abwesenheiten zuständig. Eine Absprache allein unter den Lehrpersonen reicht also nicht. Schülerinnen und Schüler der Musikschule haben auch nicht automatisch einen Anspruch auf Kompensation.

Wir hoffen, dass es den Volksschulen und Musikschulen gelingt, gemeinsam geeignete Lösungen zu finden, die lokal verankert sind und für alle Beteiligten einen Gewinn bringen. Wenn Volksschule und Musikschule dabei näher zueinander rücken, auch auf anderen Ebenen den Austausch intensivieren und voneinander profitieren – umso besser.

Gerne unterstützen wir diesen Prozess so gut als möglich. Inwiefern sich eine weiter gehende Kommunikation als sinnvoll erweist, wird das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) im Rahmen seiner Arbeiten zur musikalischen Bildung prüfen.

Freundliche Grüsse

Der Erziehungsdirektor



Bernhard Pulver
Regierungspräsident